

vorübergehend, und zwar regelmäßig höchstens auf die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren unter den Jahresbetrag von 3000 M. sinkt oder ganz wegfällt, bleibt die Berechtigung derselben, an der Wahl teilzunehmen, und die Verpflichtung, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, unberührt. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Handelskammer.

II.

§ 12 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 12.

Die Kosten der Handelskammer werden, soweit deren Deckung nicht aus anderweiten Einnahmen bewirkt werden kann, auf die Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 2 und 3) umgelegt.

Den Maßstab bildet das in Gemäßheit des jeweilig geltenden Einkommensteuergesetzes ermittelte, aus Handel und Gewerbe herrührende Einkommen.

In den Fällen des Abs. 3 des § 3 werden, wenn nach dem Statut der Handelskammer die Wahlen zu derselben abteilungsweise erfolgen, die Wahlberechtigten nach der niedrigsten Einkommenstufe derjenigen Abteilung, der sie zuvor angehört haben, zu den Beiträgen herangezogen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 7. Juni 1904.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudbeschel.